

rechtswidrig beherbergt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Mit dieser Strafe kann Busse bis zu 40 000 Franken verbunden werden.

³ Andere Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften oder Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft; in besonders leichten Fällen kann von Bestrafung Umgang genommen werden.

67/85.242 n Asylgesetz. Revision (Ruf-Bern), vom 4. Oktober 1985

Herr Ruf unterbreitet einen Entwurf für die Revision des Asylgesetzes. (Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden.)

Ständerat

68/78.234 s Geschäftsreglement des Ständerates. Ergänzung (Muheim), vom 6. Dezember 1978

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung und in Nachachtung der Artikel 21^{bis} ff des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreite ich hiermit die Allgemeine Anregung, es sei das Geschäftsreglement des Ständerates teilweise zu ändern resp. zu ergänzen.

Dadurch seien die Anregungen der parlamentarischen Kommission «Zukunft des Parlaments» in ihrem Schlussbericht vom 29. Juni 1978 zu verwirklichen.

S Büro erweitert durch: Affolter, Debétaz, Genoud, Meylan, Muheim, Weber

1980 15. Januar: Das Büro setzt seine Arbeiten aus, bis der Nationalrat unter dem Titel Parlamentsreform Änderungen des Geschäftsverkehrs- oder Taggeldergesetzes beschliesst.

1985 21. März: Der Ständerat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

69/83.226 s Basel-Stadt. Umwandlung in einen Vollkanton (Miville), vom 5. Oktober 1983

Nachdem

- im Jahre 1969 die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft die Wiedervereinigung mit dem Kanton Basel-Stadt abgelehnt haben,
- im Jahre 1978 der neue Kanton Jura mit voller Ständestimme und zwei Ständeräten geschaffen worden ist,
- im Jahre 1983 die Stimmberechtigten des Laufentals den Verbleib beim Kanton Bern beschlossen haben,

steht der Verlauf der Kantons Grenzen in der Nordwestschweiz auf Jahrzehnte hinaus fest.

Ich reiche daher, gestützt auf Artikel 21^{sexies} des Geschäftsverkehrsgesetzes und auf Artikel 23 des Geschäftsreglementes des Ständerates eine Initiative folgenden Inhalts ein:

Artikel 1 und Artikel 80 der Bundesverfassung sowie alle weiteren, mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Verfassungs- und Gesetzesnormen sind dahin abzuändern, dass der Kanton Basel-Stadt zu einem Vollkanton wird.

S Hänsenberger, Bauer, Belser, Dreyer, Gadiet, Hophan, Jagmetti, Miville, Schmid, Schoch, Zumbühl (11)

1984 2. November: Die Kommission setzt ihre Beratungen vorläufig aus.

70/85.227 s Sozialversicherungsrecht (Meier Josi), vom 7. Februar 1985

Anknüpfend an meine 1973 überwiesene Motion für bessere Koordination im Sozialversicherungsrecht beantrage ich gemäss Artikel 21^{sexies} Geschäftsverkehrsgesetz auf dem Weg der parlamentarischen Initiative als allgemeine Anregung, es sei ein Bundesgesetz über einen allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes zu erlassen auf der Grundlage des ausgearbeiteten Entwurfes, den die Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht gemäss kürzlichen Presseberichten im Januar 1985 dem EDI einreichte und vorstellte.

S Steiner, Affolter, Aubert, Jagmetti, Jelmini, Meier Josi, Meylan, Miville, Reichmuth, Schoch, Schönenberger (11)

Bericht der Kommission vom 2. Mai 1985 (siehe Amtl. Bull. SR S. 276).

1985 5. Juni: Der Ständerat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

71/85.231 s Umweltabgaben (Bührer), vom 6. März 1985

Gemäss Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 23 des Geschäftsreglementes des Ständerates reiche ich folgende parlamentarische Einzelinitiative ein:

In Anwendung von Artikel 24^{septies} der Bundesverfassung erlässt der Bund ergänzende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes:

Der Bund erhebt zum Zweck der Verminderung der Umweltbelastung von den Verursachern Abgaben.

Insbesondere soll der Gebrauch von Stoffen und die Anwendung von Verfahren, die durch gleichwertige aber weniger umweltbelastende ersetzt werden können, einer Abgabe unterworfen werden.

Weiter sind zur Verminderung von Restbelastungen Abgaben zu erheben. Diese Abgaben müssen einen Anreiz bilden zur Herabsetzung dieser Restbelastungen. Zudem können zur Verminderung von Verpackungsabfällen Verpackungsmaterialien einer Abgabe unterworfen werden.

Der Gebrauch von Einrichtungen und Stoffen, deren spätere Wieder- und Weiterverwertung möglich und erwünscht ist, soll ebenfalls einer Abgabe unterworfen werden.

S Piller, Bauer, Brahier, Bührer, Bürgi, Hophan, Knüsel, Lauber, Matossi, Schaffter, Zumbühl (11)

72/85.236 s Eisenbahn-Alpentransversale mit Y-Linienführung (Cavelty), vom 10. Juni 1985

Im Sinne von Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 23 des Geschäftsreglementes unterbreite ich die folgende parlamentarische Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung:

Gestützt auf Artikel 23, 26 und 36^{ter} Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung sowie auf die Bundesgesetzgebung betreffend die Eisenbahn und betreffend die Bundesbahnen ist ein Bundesbeschluss zu erlassen, welcher den raschmöglichen Bau einer neuen Eisenbahn-Alpentransversale vorsieht. Dabei soll im Sinne einer Verständigungslösung und zwecks Beschleunigung das neue Projekt die bisherigen Splügen- und Gotthardbasisvarianten in Form eines «Y» zwischen Chur-Trun, Erstfeld-Amsteg und Biasca verbinden.

S Miville, Andermatt, Aubert, Bürgi, Cavelty, Gerber, Jelmini, Lauber, Masoni, Muheim, Piller (11)

73/85.240 s Bundespersonal im Ausland. Politische Rechte der Ehegatten (Bauer), vom 26. September 1985

Gemäss Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 23 des Geschäftsreglementes des Ständerates reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 7^{bis} (neu)

Die Bediensteten des Bundes, die der Beamten- oder Angestelltenordnung unterstehen und im Ausland eingesetzt sind, sowie ihre Ehegatten können von dort aus brieflich stimmen. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Abs. 3

Streichen